



Das neue Schuldrecht 2002

Wichtige Änderungen für Unternehmen

**Eine Handreichung des HDH-Arbeitskreises
Schuldrechtsreform in Zusammenarbeit**

mit dem

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.



Das neue Schuldrecht 2002

Wichtige Änderungen für Unternehmen

Zum 1. Januar 2002 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in Kraft. Zentrale Bereiche des Vertragsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden neu geregelt. So werden die Gewährleistungsfristen für Gebrauchsgüter von bisher sechs Monaten auf nunmehr zwei Jahre verlängert. Für Bauwerke und Baustoffe gilt sogar eine Frist von fünf Jahren. Zudem wird der Mangelbegriff erweitert um falsche Werbeaussagen sowie schlechte Gebrauchsanweisungen bzw. fehlerhafte Montageanleitungen. Eine Beweislastumkehr in den ersten sechs Monaten nach dem Kauf führt dazu, dass künftig die Hersteller die Mangelfreiheit ihrer Waren zum Zeitpunkt des Kaufs nachweisen müssen und nicht die Verbraucher. Im Falle eines Mangels hat der Verbraucher nach seiner Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung. Neu ist die Möglichkeit, im Gewährleistungsfalle vom Vertrag zurückzutreten und gleichzeitig Schadenersatz zu verlangen. Durch den ebenfalls gesetzlich fixierten Rückgriff in der Lieferkette können sämtliche Ansprüche der Kunden bis auf die Ebene der Hersteller und Vorlieferanten abgewälzt werden. Weitere Neuregelungen des Schuldrechts betreffen z.B. die verschärften Anforderungen an Garantieerklärungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie geänderte Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung.

Da dieses Bündel an Neuerungen in großer Eile durch das Gesetzgebungsverfahren gejagt wurde, haben die Unternehmen nur wenig Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Um Ihnen diese Arbeit zu erleichtern und Ihnen die wesentlichen gesetzlichen Änderungen vorzustellen, hat der HDH in einer Arbeitsgruppe eine Praxis orientierte Handreichung erarbeitet, die eine erste Hilfestellung bietet. Aufgrund der zum Teil komplexen Regelungen ist eine zusätzliche rechtliche Beratung zu konkreten Fragestellungen zu empfehlen.



Inhalt

	Seite
A. Die rechtlichen Änderungen im Überblick	5
I. Neuordnung des Kaufrechts	5
1. Neue Verjährungsfrist bei Sachmängeln	5
2. Mangelfreiheit	5
3. Erweiterter Mangelbegriff	5
4. Beweislastumkehr	6
5. Keine Nachteile zu Lasten des Käufers	6
6. Nachbesserung oder Nachlieferung	7
7. Zweifache Nachbesserung	7
8. Minderung des Kaufpreises	8
9. Garantieerklärungen	8
10. Rückgriff auf den Hersteller	8
II. Neuordnung des Werkvertragsrechts	9
1. Art der Nacherfüllung	9
2. Minderung	10
3. Kostenvoranschläge	10
III. Neuordnung des Leistungsstörungenrechts	11
1. Zentraler Begriff: Pflichtverletzung	11
2. Vertragsverletzungen	11
3. Rücktritt und Schadenersatz	12
4. Verzugsrecht – Verzugszinsen	14
IV. Neuordnung des Verjährungsrechts	14
1. Regelverjährung	14
2. Wichtige Ausnahmen	14
3. Hemmung und Neubeginn	16
4. Überleitungsvorschriften	17
V. Integration der Verbraucherschutzgesetze	18
1. Neuer Abschnitt im BGB	18



B. Notwendige Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 19

I.	Transparenzkontrolle	19
II.	Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen	19
III.	Haftungsausschluss bei Körperschäden	20
IV.	Freizeichnungsklauseln	20
V.	Verjährungsfristen	20
VI.	Weiterer Anpassungsbedarf	20

C. Notwendige Anpassungen im Betriebsablauf 21

I.	Fragen zum Betriebsablauf	21
II.	Fragen zum Rückgriff in der Lieferkette	21
III.	Qualitätsprüfung	22



A. Die rechtlichen Änderungen im Überblick

I. Neuordnung des Kaufrechtes

1. Neue Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche – also für Mängel an Gebrauchsgütern – des Käufers wird von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert.

§ 438
Verjährung der Mängelansprüche
3. im Übrigen in zwei Jahren.

Im Verhältnis Hersteller zu Handel kann diese Verjährung gemäß § 309 Nr. 8 b (ff) BGB auf ein Jahr verkürzt werden.

2. Mangelfreiheit

Die Verpflichtung zur mangelfreien Leistung wird noch mehr betont, indem die Mangelfreiheit zur Hauptpflicht im Kaufvertrag wird.

§ 433
Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag
(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

3. Erweiterter Mangelbegriff

Der Mangelbegriff wird erweitert um falsche Werbeaussagen sowie mangelhafte Gebrauchsanweisungen bzw. fehlerhafte Montageanleitungen. Das heißt, eine Sache ist auch dann mangelhaft, wenn sie nicht die in der Werbung versprochenen Eigenschaften aufweist oder wenn die Bedienung aufgrund einer fehlerhaften Gebrauchsanweisung nicht gewährleistet ist bzw. die Montageanleitung fehlerhaft war.



§ 434

Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst

2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist durch den Käufer fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

4. Beweislastumkehr

In den ersten sechs Monaten der Gewährleistungsfrist greift eine Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers. In dieser Zeit muss der Verkäufer nachweisen, dass er eine mangelfreie Sache geliefert hat. Dies stellt eine Umkehr zum gegenwärtigen Recht dar, in dem der Käufer nachweisen muss, dass die Sache schon bei Lieferung mangelhaft war.

§ 476

Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

5. Keine Nachteile zu Lasten des Käufers



Zum Nachteil von Verbrauchern kann das Kaufrecht durch vertragliche Vereinbarungen weitgehend nicht mehr abbedungen – das heißt zu Lasten des Käufers verändert werden. Das bedeutet, dass z.B. die gesetzlichen Gewährleistungsfristen nicht reduziert und die Schadenersatzansprüche nicht vertraglich ausgeschlossen werden können.

§ 475

Abweichende Vereinbarungen

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443, sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen.. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.

6. Nachbesserung oder Nachlieferung

Der Käufer hat nach **seiner** Wahl einen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung. Der damit verbundene Anspruch muss jedoch verhältnismäßig sein. Die Aufwendungen, die dem Verbraucher durch die Nachbesserung oder Nachlieferung entstehen (z.B. Transportkosten) hat der Verkäufer zu ersetzen.

§ 439

Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

7. Zweifache Nachbesserung

Scheitert die Nachbesserung oder Nachlieferung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Ab dem zweiten



Nachbesserungsversuch wird nach § 440 Satz 2 das Fehlschlagen der Nachbesserung widerleglich vermutet.

§ 440

Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder dem Verhalten des Verkäufers etwas anderes ergibt.

8. Minderung des Kaufpreises

Sofern der Käufer eine Minderung verlangt, ist der Kaufpreis – ggf. durch Schätzung – um den Differenzbetrag zu einer mangelfreien Sache herabzusetzen.

§ 441

Minderung

(1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind auf der Seite des Käufers oder auf der Seite des Verkäufers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

(3) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

9. Garantieerklärungen

Es werden bestimmte Vorgaben für die Ausgestaltung von Garantieerklärungen gegenüber Verbrauchern gemacht. So müssen Garantieerklärungen z.B. einfach und verständlich abgefasst sein.

§ 477

Sonderbestimmungen für Garantien

(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss enthalten

- 1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden und*
- 2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.*

(2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird.



(3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.

10. Rückgriff auf den Hersteller

Während der gesetzlichen Gewährleistungsfristen ist ein Rückgriff innerhalb der Lieferkette möglich. Verkauft ein Unternehmen an einen Verbraucher ein Produkt, das schon zuvor mangelhaft war, kann dieses Unternehmen von seinem Lieferanten oder dem Hersteller die Aufwendungen verlangen, die es für die Nachbesserung oder Nachlieferung gegenüber dem Verbraucher gehabt hat. Obwohl die Bestimmungen zum Kaufrecht auf das Verhältnis Letztverkäufer zu Verbraucher abgestellt sind, sind die Bestimmungen durch den Rückgriff auch für den Hersteller relevant, der am Ende die Kosten zu tragen hat. Vereinbarungen innerhalb der Lieferkette, die solche Rückgriffs-Ansprüche abmildern, sind unwirksam, soweit nicht ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird.

§ 478

Rückgriff des Unternehmers

(2) Der Unternehmer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war.

II. Neuordnung des Werkvertragsrechts

1. Unternehmer entscheidet über Art der Nacherfüllung

Die Haftung des Werkunternehmers für Mängel des versprochenen Werkes wird an die Änderungen des Kaufrechtes angepasst. Der Besteller eines Werkes hat also vorrangig ein Recht auf Nacherfüllung. Auch hier wird zwischen zwei Arten der Nacherfüllung unterschieden, nämlich Beseitigung des Mangels (Reparatur) sowie Neuherstellung des Werks. Anders als im Kaufrecht entscheidet jedoch der Unternehmer, welche Art der Nacherfüllung er vornimmt.

§ 635

Nacherfüllung



(1) Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.

(2) Der Unternehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Unternehmer kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(4) Stellt der Unternehmer ein neues Werk her, so kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werks nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

Für das Rücktrittsrecht des Bestellers sowie seinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gelten zukünftig auch die §§ 326 bzw. 280 ff. BGB. Will er die Vergütung mindern, nennt § 638 BGB hierfür die Voraussetzungen:

§ 638

Minderung

(1) Statt zurückzutreten, kann der Besteller die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer mindern. Der Ausschlußgrund des § 323 Abs. 5 S. 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind auf der Seite des Bestellers oder auf der Seite des Unternehmers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

(3) Bei der Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Hat der Besteller mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmen zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

2. Keine Extra-Vergütung für Kostenvoranschläge

In § 632 Abs. 3 BGB wird nunmehr gesetzlich normiert, dass der Werkunternehmer nur dann eine separate Vergütung für Kostenvoranschläge verlangen kann, wenn er dies vorab vereinbart hat. Das heißt, der Kunde muss vorher wissen, dass ein Kostenvoranschlag etwas kostet. Ansonsten geht das Gesetz im Zweifel von kostenlosen Kostenvoranschlägen aus.

§ 632

Vergütung

(3) Ein Kostenanschlag ist im Zweifel nicht zu vergüten.



III. Neuordnung des Leistungsstörungsrechts

1. Zentraler Begriff: Pflichtverletzung

Mit dem Gesetzentwurf wird ein zentraler Begriff der „Pflichtverletzung“ in das allgemeine Schuldrecht eingeführt. Dadurch soll eine einheitliche Vorschrift für den Schadensersatz im Falle einer Vertragsverletzung geschaffen werden.

<p>§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung</p> <p><i>(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</i></p> <p><i>(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 verlangen.</i></p> <p><i>(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.</i></p>

Das Verschulden wird zukünftig vermutet. Hierdurch kommt es de facto zu einer Beweislastumkehr (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Zukünftig wird der Schuldner - will er dem Schadensersatzanspruch entgehen - beweisen müssen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Vertragsverletzungen

In den §§ 280 bis 288 BGB sollen künftig die wichtigsten Vertragsverletzungen geregelt werden. Vorrangiges Ziel soll hierbei die Erfüllung des Vertrages sein. Deshalb soll der Gläubiger dem Schuldner zunächst eine Frist zur nachträglichen Erbringung der geschuldeten Leistung setzen. Ausnahmen ergeben sich aus dem Gesetzestext.



§ 281

Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

- (1) *Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.*
- (2) *Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.*
- (3) *Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.*
- (4) *Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.*
- (5) *Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt, sobald der Schuldner nicht mehr zu leisten braucht.*

§ 282

Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2

Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach § 241 Abs. 2, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

§ 283

Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluß der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 finden entsprechende Anwendung

3. Rücktritt und Schadensersatz

Eine der wichtigsten Änderungen, die der Gesetzentwurf vorsieht ist, dass es künftig möglich sein wird, vom Vertrag zurückzutreten und daneben auch Schadensersatz geltend zu machen.

§ 325

Schadensersatz und Rücktritt

Das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

Bockenheimer Anlage 13 – 60322 Frankfurt/Main

T: 069 – 95 50 54 0 – Fax: 069 – 95 50 54 11



Durch die Einführung des zentralen Begriffs der „Pflichtverletzung“ werden auch anerkannte Rechtsinstitute, wie das Verschulden beim Vertragsschluss (cic), positive Vertragsverletzung (pVV), Wegfall der Geschäftsgrundlage (WGG) sowie die Rechtsfolgen einer Kündigung aus wichtigem Grund nunmehr gesetzlich geregelt.

Die Haftungsnorm für Ansprüche aus cic und pVV wird ebenfalls der vorgenannte § 280 Abs. 1 BGB sein.



§ 311

Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

- 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, 2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung zum anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder**
- 3. ähnliche geschäftliche Kontakte.**

(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluß erheblich beeinflußt.

§ 313

Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluß schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

§ 314

Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

(1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nicht erfolglose Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.



4. Verzugsrecht - Verzugszinsen

Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen verlangt werden. Der Zinssatz beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozent über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften zwischen Kaufleuten beträgt der Zinssatz acht Prozent über dem Basiszinssatz. Sofern der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen kann, sind diese höheren Zinsen zu entrichten.

IV. Neuordnung des Verjährungsrechts

1. Regelverjährung: 3 Jahre

Es wird eine neue Regelverjährung von drei Jahren eingeführt: Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

§ 195

Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

2. Wichtige Ausnahmen von der Regelverjährung

Hiervon gibt es zahlreiche Ausnahmen. Die wichtigsten Ausnahmen sind: Zwei Jahre Verjährungsfrist ab Lieferung bei Ansprüchen wegen Mängeln im Kauf- und Werkvertragsrecht und fünf Jahre bei Ansprüchen wegen Mängeln bei Baustoffen. Der Gesetzestext spricht hier etwas verklausuliert von einer Sache, die „entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat“.

§ 438

Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. in 30 Jahren, wenn der Mangel

a) in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder

b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist,



besteht,

1. *in fünf Jahren,*
 - a) *bei einem Bauwerk und*
 - b) *bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,*
3. *im Übrigen in zwei Jahren.*

§ 643 a

Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 634 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. *vorbehaltlich der Nr. 2 in zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,*
2. *in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und*
3. *im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist.*

(2) Die Verjährung beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Abnahme.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

(4) Für das in § 634 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Besteller kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Absatz 1 die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Unternehmen vom Vertrag zurücktreten.

(5) Auf das in § 634 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Weitere Ausnahmen: Die Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück beträgt zehn Jahre und bei dinglichen Herausgabeansprüchen und Ansprüchen aus Urteilen und anderen Titeln dreißig Jahre. Diese Fristen laufen fest, also unabhängig von der Kenntnis oder Unkenntnis des Schuldners.

3. Hemmung und Neubeginn

Zukünftig wird die Hemmung der Verjährung in den Vordergrund treten, d.h., zahlreiche bisherige Unterbrechungstatbestände werden Hemmungstatbestände. Zu einem

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

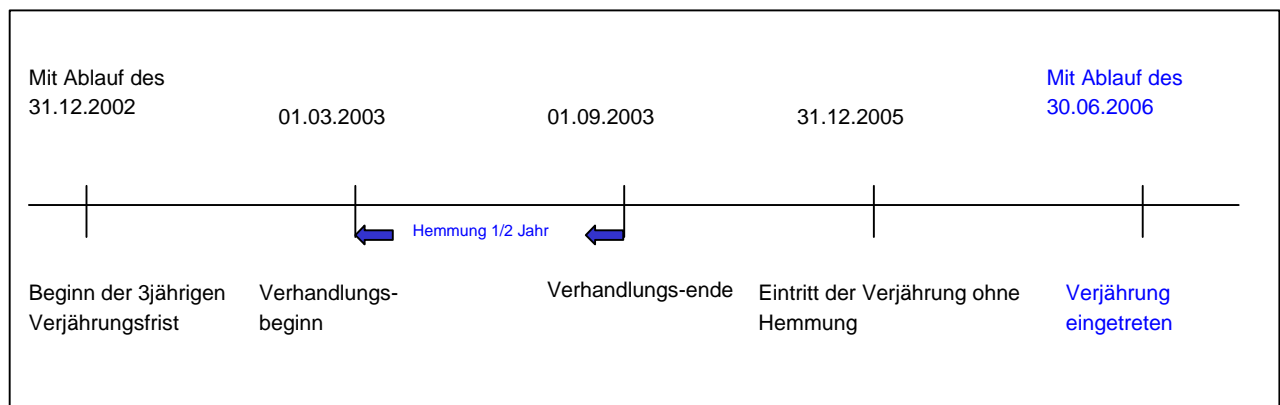
Bockenheimer Anlage 13 – 60322 Frankfurt/Main

T: 069 – 95 50 54 0 – Fax: 069 – 95 50 54 11



Neubeginn der Verjährung („Neubeginn“ ist der nunmehr verwendete Begriff für „Unterbrechung“) kommt es nur noch in Ausnahmefällen.

Neubeginn bedeutet untechnisch, daß die laufende Verjährungsfrist durch ein bestimmtes Ereignis unterbrochen wird und nach dem Wegfall dieses Ereignisses erneut die volle Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Hemmung meint dagegen, daß die Verjährung durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses ruht und nach Wegfall dieses Ereignisses lediglich die verbleibende Verjährungsfrist weiterläuft.



Ehemals „Unterbrechungs“-tatbestände, die nunmehr lediglich zur Hemmung führen (§ 204 Abs. 1 BGB) sind unter anderem:

- Klageerhebung
- Zustellung des Mahnbescheids
- Aufrechnung im Prozess
- Streitverkündung
- Anmeldung eines Anspruchs im Insolvenzverfahren
- Einleitung eines Schiedsverfahrens
- Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts

Neu sind folgende Hemmungstatbestände:

- Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens
- Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens / Beauftragung eines Gutachters im Verfahren nach § 641 a BGB
- Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung / Arrest
- Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

Bockenheimer Anlage 13 – 60322 Frankfurt/Main

T: 069 – 95 50 54 0 – Fax: 069 – 95 50 54 11



Die Hemmung der Verjährungsfrist endet gemäß § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitiger Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

Neu ist ebenfalls, dass gemäß § 203 BGB während laufender Verhandlungen über einen Anspruch die Verjährung so lange gehemmt ist, bis ein Verhandlungspartner die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Der Begriff der Verhandlung ist zwar weit auszulegen: Es genügt dabei jeder Meinungs austausch über eine zu erfüllende Forderung, wenn nicht sofort erkennbar die Verhandlung darüber abgelehnt wird.

Derjenige, der sich auf die Hemmung der Verjährung aufgrund laufender Verhandlungen beruft, ist jedoch dem Risiko ausgesetzt, dass er nicht ausreichend darlegen kann, dass sich der Gegner auf Erörterungen über die Berechtigung von Ansprüchen eingelassen hat, so dass das Gericht im Falle eines Rechtsstreits im Wege der Auslegung zu einem anderen Ergebnis kommt und damit im ungünstigsten Fall feststellt, dass der Anspruch verjährt ist.

4. Überleitungsvorschriften

Für so genannte „Altansprüche“ – d.h. Ansprüche, die bereits im Zeitpunkt des 01.01.2002 bestehen – sind spezielle Überleitungsvorschriften zu beachten. Grundsätzlich und vereinfacht gilt, daß für alte Verträge altes und für neue Verträge neues Schuldrecht gilt. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der Verjährung von bereits am 01.01.2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüchen.

Aufgrund der Überleitungsvorschriften ist das neue Verjährungsrecht bereits auf am 01.01.2002 bestehende und noch nicht verjährte Ansprüche anzuwenden, wobei für den Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung dagegen für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 noch das BGB in seiner alten Fassung gilt. Zudem ist zu beachten, dass für die Verjährung von solchen Altansprüchen grundsätzlich die kürzere Verjährungsfrist gilt, d.h. die des BGB alter Fassung, sofern diese kürzer ist als die der neuen Vorschriften. Ist dagegen die Verjährungsfrist nach den neuen Vorschriften kürzer, so berechnet sich die Frist ab dem 01.01.2002 nach der dann aktuell gültigen Fassung des BGB.

Vor dem Hintergrund dieser kompliziert gefassten Übergangsregelungen sollten die Mitgliedsunternehmen unbedingt mit Hilfe ihrer jeweiligen Rechtsbeistände überprüfen, ob Handlungsbedarf bezüglich verjährungshemmender Maßnahmen bei Altansprüchen veranlasst ist. Darüber hinaus sind die einzelnen Schuldverhältnisse und hieraus resultierende Ansprüche im Hinblick auf möglicherweise geänderte, kürzere Verjährungsfristen zu kontrollieren.



V. Integration der Verbraucherschutzgesetze

1. Neuer Abschnitt im BGB

Zahlreiche bisher verstreute Verbraucherschutzgesetze werden in den neu gefassten Abschnitt des BGB integriert. Dies betrifft z.B. das AGB-Gesetz das einen eigenen Abschnitt „Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen“ erhält (§§ 305 bis 310 BGB). Hierdurch wird das AGB-Gesetz an die geänderten Regelungen zum Kauf-, Verjährungs- und Allgemeinem Schuldrecht angepasst.

Abschnitt 2

Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. AGBs müssen transparent sein

Hierbei werden verschärfte Vorgaben für die Inhalte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gemacht. So müssen AGBs hinreichend transparent ausgestaltet sein.

§ 307

Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, oder

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

Die bislang sehr unterschiedlichen Vorschriften über das Widerrufsrecht (Fristen, Rechtsfolge, verbundene Geschäfte) bei Verbraucherverträgen werden vereinheitlicht.

Nähere Informationen bezüglich den notwendigen Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Notwendige Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.



B. Notwendige Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Durch die Schuldrechtsreform ergibt sich für die Unternehmen die Notwendigkeit, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die neue Rechtslage anzupassen. Im Folgenden werden Bereiche aufgezeigt, in denen eine Überprüfung und ggf. Umformulierung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen dringend angeraten ist, da ansonsten die Gefahr besteht, dass AGBs unwirksam sind. Dieser Überblick kann jedoch eine vollständige Prüfung der in den Unternehmen verwendeten AGBs nicht ersetzen und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!

I. Transparenzkontrolle

§ 307 BGB verschärft die sog. Transparenzkontrolle, die besagt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht klar und verständlich abgefasst sind, unwirksam sind. Hierunter fallen nunmehr auch Klauseln, die nicht von gesetzlichen Vorschriften abweichen oder diese ergänzen, sondern auch die Hauptleistungspflichten der Vertragspartner betreffen, beispielsweise Preisregelungen. Grundsätzlich tritt an die Stelle einer unwirksamen Klausel die entsprechende gesetzliche Regelung. Was jedoch bei Klauseln gelten soll, die nicht von gesetzlichen Vorschriften abweichen, ist noch ungeklärt. Hier bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

II. Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen

Nach bisherigem Recht waren Klauseln über einen pauschalierten Schadensersatz dann zulässig, wenn die Pauschale den durchschnittlich entstehenden Schaden nicht übersteigt und dem Vertragspartner nicht der Nachweis abgeschnitten wird, dass der tatsächlich eingetretene Schaden geringer ist als die Pauschale. Nach neuem Recht muss jedoch - zumindest dann, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher handelt - dieser ausdrücklich auf die Möglichkeit des Gegenbeweises hingewiesen werden (§ 309 Nr. 5 lit. b) BGB).

III. Haftungsausschluss bei Körperschäden

Ebenfalls bei Verträgen mit Verbrauchern ist die Vorschrift des § 309 Nr. 7 lit. a) BGB zu beachten, nach der eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, wenn dies auch für Körperschäden gelten soll. Der in vielen AGBs vorkommende generelle Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird somit unwirksam. Da



einzelne unwirksame Regelungen grundsätzlich zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel führen, ist hier eine sorgfältige Überprüfung der AGBs zu empfehlen.

IV. Freizeichnungsklauseln

Des weiteren gilt bei Verträgen mit Verbrauchern, dass eine Haftung für gebrauchte Waren nicht mehr vollständig ausgeschlossen werden kann. Die Gewährleistungsfrist muss hier mindestens ein Jahr betragen.

V. Verjährungsfristen (- auch für Gewährleistungsansprüche)

Auch nach neuem Recht kann der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verjährungsvereinbarungen treffen. Diese sind insbesondere wichtig für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen. Als Obergrenze nennt § 202 Abs. 2 BGB eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. Die Verkürzung von Verjährungsfristen ist ebenfalls grundsätzlich durch Allgemeine Geschäftsbedingungen möglich. Die Untergrenze liegt hier bei einem Jahr (§ 309 Nr. 8 lit. b) ff) BGB), wobei dies nicht für Verträge gelten soll, in die die VOB/B als Ganzes einbezogen ist. Hinzuweisen ist hier allerdings insbesondere auf die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf. Bei diesem darf nach § 475 Abs. 2 BGB die Verjährungsfrist nicht kürzer als zwei Jahre und bei gebrauchten Sachen nicht kürzer als ein Jahr sein.

VI. Anpassungsbedarf wegen anders lautender Formulierungen des Gesetzes

Den Verwendern von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist anzuraten, ihre Klauseln dahingehend zu überprüfen, ob sie den nunmehr vom Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten noch entsprechen. Die Änderung der Systematik des gesetzlichen Leistungsstörungenrechts kann auch eine Änderung der Systematik der AGBs nach sich ziehen. Rechtsinstitute wie Unmöglichkeit oder Verzug werden vom Gesetz neu beordnet und sollten deshalb auch in den AGBs angepaßt bearbeitet werden. Gleiches gilt für Klauseln, die zugesicherte Eigenschaften betreffen. Darüber hinaus ist bei Klauseln zur Gewährleistung zu berücksichtigen, dass nunmehr grundsätzlich dem Käufer das Wahlrecht zusteht, welche Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Nachlieferung) er geltend macht, §§ 437, 439 BGB. In Verträgen mit Verbrauchern darf dieses Wahlrecht nicht beschränkt werden, § 475 Abs. 1 BGB. Für Verträge unter Kaufleuten dürfte allerdings eine Einschränkung des Rechts auf Nacherfüllung, ggf. unter Festsetzung bestimmter Wertgrenzen, zulässig sein.

Allgemein gilt für die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass die Klauseln nicht zu weit gefasst sein sollten. Einzelne unwirksame Bestimmungen einer Klausel führen nämlich in der Regel zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel, auch



wenn andere Regelungen an sich zulässig wären. Gerade vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage, auf die sich sowohl die Verwender von AGBs als auch die Gerichte erst noch einstellen müssen, empfiehlt es sich, die einzelnen Klauseln möglichst kurz abzufassen um so das Risiko der Unwirksamkeit so gering wie möglich zu halten.

C. Notwendige Anpassungen im Betriebsablauf

Angesichts der Veränderungen im Schuldrecht - siehe vorstehende Zusammenfassung - sollten im Unternehmen die nachfolgenden Fragen zumindest diskutiert, wenn nicht sogar eindeutig beantwortet sein.

I. Fragen im Hinblick auf den Betriebsablauf

1. Wer prüft Werbeaussagen vor deren Veröffentlichung?
2. Wer prüft die herausgegebenen Gebrauchsanweisungen vor Veröffentlichung (formeller Inhalt/materieller Inhalt)?
3. Wie wird dokumentiert, dass die Montage nicht fehlerhaft ist? Wer macht das?
4. Wie wird der Nachweis geführt, dass eine mangelfreie Sache geliefert wurde (Beweislastumkehr gem. § 476 während der ersten 6 Monate)?
5. Wer prüft (und ggf nach welchen Kriterien) ob die Forderung des Kunden auf Nachbesserung bzw Nachlieferung verhältnismäßig ist (§ 439 III)?
6. Wer fertigt Garantieerklärungen (einfach, verständlich...) aus (§ 477)?
7. Was ist zur Hemmung der Verjährung zu beachten?
8. Sind laufende (Verjährungs-) Fristen nach der neuen Rechtslage umzunotieren?

II. Fragen hinsichtlich des möglichen Rückgriffs in der Lieferantenkette

1. Wie sind Vorlieferanten erfasst?
2. Wie werden die gelieferten Chargen erfasst?
3. Wer ist bei Rückgriff durch Handel im Hause zuständig?
4. Welches Verfahren / Vorgehen gilt im Hause?
5. Wie kann 5 Jahresfrist (= endgültiger Ausschluss des Rückgriffs) definiert und überwacht werden?

Es empfiehlt sich insoweit, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung eingeführten Abläufe zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren und die

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

Bockenheimer Anlage 13 – 60322 Frankfurt/Main

T: 069 – 95 50 54 0 – Fax: 069 – 95 50 54 11



betroffenen Bereiche speziell und eindeutig zu informieren. Eine separate

Dokumentation einzelner Handlungsanweisungen könnte vorteilhaft sein um eine schnelle Reaktion zu ermöglichen.


III. Qualitätsprüfung

Angesichts der verlängerten Gewährleistungsfristen und der Beweislastumkehr in den ersten sechs Monaten spielt die Qualitätsprüfung eine wichtige Rolle. Als Beispiel kann hierbei folgendes Vorgehen eines großen deutschen Herstellers dienen:

Jedes gefertigte Teil wird einer 100% Prüfung mit visueller Kontrolle der verwendeten Materialien und Verarbeitung gemäß DIN ISO 9001 Qualitätsmanagement Systems und nach den vorgegebenen Prüfanweisungen unterzogen.

Hierbei wird im einzelnen folgendes abgeprüft.

- Prüfung der Kommission mit Übereinstimmung des Auftrages
- Fertigungsprüfung mit visueller Kontrolle des Bezugsmaterials und Verarbeitungskriterien
- Funktionsprüfung
- Produktinformationen wie Bedienungs-Montage-Pflegeanleitungen und Pflegeprodukte werden angebracht
- Prüfvermerk erfolgt durch Anbringen einer mit dem Auftrag verbundenen Strichcodierung und Prüfstempel

Modell-Nr. 7716 26 Z42		Projekt	Designer	Ausst.	Auftrags-Nr. 4177746-010-1		Waren Nr. 305
Gebiet 83	Name PEE VAN		Bezug 1 20BELVE BLUE		Auftrags-Nr. 4177746-010-1		
Kunden-Nr. 05917	Ort BOECHOUT		Bezug 2		08		
Kunden-Kommission BOEHOUT/3080/08-11							
Geprüft von:		Fert. Nr. 12		Prüf. Nr. 31		Produktionstag 11.12.2001	
							
		41777460101001					